



N3 Engine Overhaul Services

Joint venture between Lufthansa Technik and Rolls-Royce plc

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit N3, insbesondere für Aufträge über Reparaturen, Tests, Prüfungsverfahren oder Component Repair Aufträge, und gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (im Folgenden Auftraggeber). Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur anerkannt, wenn N3 ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt hat.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote von N3 sind freibleibend und können von N3 bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung widerrufen werden. Weicht eine Bestellung vom Angebot von N3 ab, kommt ein Vertrag nur durch eine schriftliche Bestätigung durch N3 zustande. Ein Schweigen ersetzt die schriftliche Zustimmung nicht. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann N3 diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

### 3. Unterlagen von N3

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich N3 Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, N3 erteilt dazu dem Auftragnehmer seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Kommt kein Vertrag zustande, sind diese Unterlagen an N3 unverzüglich zurückzusenden.

### 4. Lieferungen und Gefahrübergang

Liefert der Auftraggeber an N3 Komponenten, die Gegenstand des Auftrags mit N3 sind, sind Lieferscheine außen deutlich sichtbar an der Verpackung anzubringen. Sie müssen die Auftragsnummer, die Artikelbezeichnung und Teilenummer, die Liefermengen als auch mitgelieferte Bescheinigungen bzw. Dokumente benennen sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Zusammengehörige Lieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Ware, die nicht aus dem Gebiet der europäischen Gemeinschaft stammt, ist als solche zu kennzeichnen. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen ist N3 berechtigt, die Annahme zu verweigern, es sei denn die Fehlerhaftigkeit ist vom Auftraggeber nicht zu vertreten.

Werden Teile, Waren etc. auf Wunsch des Auftraggebers an diesen geliefert, hat der Auftraggeber N3 etwa einzuhaltende Vorschriften für den Transport rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass für den Transport oder die Lagerung innerhalb des Werks von N3 besondere Vorgaben zu beachten sind.

Mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. N3 versendet die Waren EXW Arnstadt, gemäß Incoterms 2000. Dies gilt auch dann, wenn N3 die Frachtkosten trägt.

### 5. Preise und Zahlung

Die Preise gelten ab Werk zuzüglich der Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Die Kosten der Lieferung, insbesondere Verpackungs-, Versand- Transportversicherungs- und Zoll-/Zollabwicklungskosten trägt der Auftraggeber.

Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Erfüllung des Auftrags und Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu zahlen.

N3 ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teilleistungen nach Leistungsstand zu verlangen.

### 6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 7. Lieferzeit

Der Beginn der von N3 angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist N3 berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

### 8. Abnahme und Gewährleistung

Sofern dies eine der Vertragsparteien wünscht, ist eine förmliche Abnahme im Werk von N3 durchzuführen.

Wird keine Abnahme durchgeführt und wird die Ware beim Auftraggeber abgeliefert, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, etwaige Mängel und vollständige Funktionstauglichkeit zu überprüfen sowie eine unvollständige oder fehlerhafte Leistungserbringung gegenüber N3 schriftlich anzuzeigen. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er diesen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Abnahme oder, sofern keine Abnahme erfolgt ist, nach Ablieferung der von N3 gelieferten Ware beim Auftraggeber.

Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die Leistung von N3 einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, ist N3, vorbehaltlich einer fristgerechten Mängelrüge, zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Auftraggeber hat N3 stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Schlägt die Nacherfüllung in zwei Fällen fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von N3 gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.



N3 Engine Overhaul Services

Joint venture between Lufthansa Technik and Rolls-Royce plc

## 9. Haftung

Sofern N3 nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen hat, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet N3, wenn nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden, beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Unabhängig von einem Verschulden von N3 bleibt eine etwaige Haftung von N3 bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos unberührt.

Wenn N3 den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz. Beruht die Verzögerung auf einem Verschulden eines Erfüllungsgehilfen von N3, insbesondere eines Zulieferers, sind Schadenersatzansprüche auf den Wert der Leistung begrenzt. N3 ist im Übrigen verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich ist. Verzögert sich der Fertigstellungstermin in einem für den AN unzumutbaren Umfang, kann dieser vom Vertrag zurücktreten. N3 kann in diesem Fall nur bereits erbrachte Leistungen in Rechnung stellen.

## 10. Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Geschäftssitz von N3, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.